

1974	Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 1974	Nr. 31
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 74	Bekanntmachung über die Änderung des Artikels 61 der Charta der Vereinten Nationen	769
25. 4. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Kapitalhilfe	770
3. 5. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	772
6. 5. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tunesien über finanzielle Zusammenarbeit	772
6. 5. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über finanzielle Zusammenarbeit	774
6. 5. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über finanzielle Zusammenarbeit	776
7. 5. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen	777
7. 5. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Malta über kulturelle Zusammenarbeit	778
8. 5. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Kapitalhilfe	780
8. 5. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Laos über Kapitalhilfe	781
9. 5. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland	783
10. 5. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	784

Bekanntmachung über die Änderung des Artikels 61 der Charta der Vereinten Nationen

Vom 22. April 1974

Artikel 61 der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 430) ist durch Beschluß der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1971 geändert worden.

Die Änderung ist nach Artikel 108 der Charta für alle Mitglieder der Vereinten Nationen

am 24. September 1973

in Kraft getreten.

Die ab 24. September 1973 geltende Fassung wird nachstehend in englischer und französischer Sprache nebst einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bonn, den 22. April 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

(Übersetzung)

Article 61

1. Le Conseil Economique et Social se compose de cinquante-quatre Membres de l'Organisation des Nations Unies, élus par l'Assemblée Générale.

2. Sous réserve des dispositions du paragraphe 3, dix-huit membres du Conseil Economique et Social sont élus chaque année pour une période de trois ans. Les membres sortants sont immédiatement rééligibles.

3. Lors de la première élection qui aura lieu après que le nombre des membres du Conseil Economique et Social aura été porté de vingt-sept à cinquante-quatre, vingt-sept membres seront élus en plus de ceux qui auront été élus en remplacement des neuf membres dont le mandat viendra à expiration à la fin de l'année. Le mandat de neuf de ces vingt-sept membres supplémentaires expirera au bout d'un an et celui de neuf autres au bout de deux ans, selon les dispositions prises par l'Assemblée Générale.

4. Chaque membre du Conseil Economique et Social a un représentant au Conseil.

Article 61

1. The Economic and Social Council shall consist of fifty-four Members of the United Nations elected by the General Assembly.

2. Subject to the provisions of paragraph 3, eighteen members of the Economic and Social Council shall be elected each year for a term of three years. A retiring member shall be eligible for immediate re-election.

3. At the first election after the increase in the membership of the Economic and Social Council from twenty-seven to fifty-four members, in addition to the members elected in the place of nine members whose term of office expires at the end of that year, twenty-seven additional members shall be elected. Of these twenty-seven additional members, the term of office of nine members so elected shall expire at the end of one year, and of nine other members at the end of two years, in accordance with arrangements made by the General Assembly.

4. Each member of the Economic and Social Council shall have one representative.

Artikel 61

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat besteht aus vierundfünfzig von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern der Vereinten Nationen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden alljährlich achtzehn Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats für drei Jahre gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied kann unmittelbar wiedergewählt werden.

(3) Bei der ersten Wahl, die nach Erhöhung der Zahl der Ratsmitglieder von siebenundzwanzig auf vierundfünfzig stattfindet, werden zusätzlich zu den Mitgliedern, die anstelle der neun Mitglieder gewählt werden, deren Amtszeit mit dem betreffenden Jahr endet, siebenundzwanzig weitere Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats gewählt. Die Amtszeit von neun dieser siebenundzwanzig zusätzlichen Mitglieder endet nach einem Jahr, diejenige von neun weiteren Mitgliedern nach zwei Jahren; das Nähere regelt die Generalversammlung.

(4) Jedes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrats hat in diesem einen Vertreter.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik
über Kapitalhilfe**

Vom 25. April 1974

In Bangui ist am 2. März 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 2. März 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. April 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Zentralafrikanischen Republik

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der zentralafrikanischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Zentralafrikanischen Republik oder einem anderen von beiden Regierungen auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben COMPTOIR NATIONAL DU DIAMANT, wenn nach Prüfung seine Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 599 259,38 DM (in Worten fünfhundertneunundneunzigtausendzweihundertneunundfünfzig Deutsche Mark 38 Pfennig) aufzunehmen. Davon wird der Teilbetrag von 299 259,38 DM dem nicht verwendeten Restbetrag des Darlehens an die Nationale Entwicklungsbank entnommen, über welches die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Zentralafrikanischen Republik das Abkommen über Kapitalhilfe vom 2. Oktober 1964 geschlossen haben.

(2) Das in Absatz 1 vorbezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der abzuschließenden Darlehensverträge.

Artikel 3

Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge in der Zentralafrikanischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen, die aus dem Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgestellt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin besonders berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Zentralafrikanischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bangui, am 2. März 1974, in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

R. Holubek

Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Zentralafrikanischen Republik

J. B. Bokassa

Staatspräsident auf Lebenszeit
der Zentralafrikanischen Republik

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger
Vom 3. Mai 1974

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1669) tritt nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Australien am 22. Juni 1974

Panama am 29. Juni 1974

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. März 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 336).

Bonn, den 3. Mai 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tunesien
über finanzielle Zusammenarbeit
Vom 6. Mai 1974

In Tunis ist am 27. März 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tunesien über finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 27. März 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Mai 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Tunesischen Republik

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung und Vertiefung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der tunesischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden tunesischen Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für Vorhaben des tunesischen Vierjahresplanes, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt sechzig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik oder einem anderen von beiden Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, ein Darlehen bis zu fünfzehn Millionen Deutsche Mark aufzunehmen, um die Einfuhr von für den laufenden zivilen Bedarf der tunesischen Industrie und der tunesischen Wirtschaft bestimmten Waren sowie gegebenenfalls die damit zusammenhängenden Leistungen zu finanzieren. Die Warengruppen, die aus diesem Darlehen finanziert werden können, sind in einer diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste aufgeführt.

(2) Die Zahlungsverpflichtungen für die im vorhergehenden Absatz benannten Einfuhren müssen aus Lieferverträgen stammen, die nach dem 1. April 1974 abgeschlossen worden sind.

Artikel 3

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 und 2 genannten Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Tunesischen Republik garantiert, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der abzuschließenden Darlehensverträge.

Artikel 4

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 1 und 2 erwähnten Darlehensverträge in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Tunesischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem Geltungsbereich des deutschen vertragsschließenden Teils dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 gezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Tunesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Tunis am 27. März 1974 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Heinz N a u p e r t

Dr. Rainer O p p e l t

Für die Regierung der Tunesischen Republik

Hamed A m m a r

Anlage

zu dem Abkommen
vom 27. März 1974
über finanzielle Zusammenarbeit

- I. Liste der Waren nach Artikel 2 Absatz 1, die Tunesien in Höhe bis zu fünfzehn Millionen Deutsche Mark beziehen kann:
1. Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate
 2. Industrielle Ausrüstungen
 3. Nutzfahrzeuge
 4. Erzeugnisse der chemischen Industrie
 5. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
 6. Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung Tunesiens von Bedeutung sind.
- II. Einfuhren gemäß der obigen Liste sollen eine möglichst große Anzahl Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können mit der Kapitalhilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt. Die Einfuhr von Luxusgütern, Nahrungsmitteln und aller Güter, die der nicht zivilen Ausrüstung dienen, ist vom Bezug im Rahmen der Warenhilfe ausgeschlossen.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien
über finanzielle Zusammenarbeit

Vom 6. Mai 1974

In Algier ist am 25. März 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 25. März 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Mai 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung
der Demokratischen Volksrepublik Algerien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Algerien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen zu festigen und weiterzuentwickeln,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern zu fördern und zu vertiefen,

sind sie wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Banque Algérienne de Développement (Algier), bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Frankfurt am Main) für das Vorhaben der algerischen Regierung „Ausbau des Erdgashafens Béthioua“, wenn das Ergebnis der Prüfung positiv ist, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 85 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen wird in den zwischen der Banque Algérienne de Développement und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträgen festgelegt. Diese Verträge unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Laufzeit der Darlehen beträgt 30 Jahre einschließlich 10 tilgungsfreier Jahre, gerechnet vom Zeit-

punkt der Unterzeichnung der Darlehensverträge an. Der Zinssatz beträgt 2 vom Hundert per annum.

(3) Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Garantie für alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von vertraglichen Verbindlichkeiten der Banque Algérienne de Développement auf Grund der abzuschließenden Darlehensverträge übernehmen.

Artikel 3

Die Banque Algérienne de Développement wird sämtliche auf Grund der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge zu leistenden Zahlungen ohne Abzug für Steuern und Abgaben erbringen. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird die Darlehen ohne Abzug für Steuern und Abgaben auszahlen.

Artikel 4

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 bezahlt werden, sind international auszuschreiben, sofern nicht im Einzelfall zwischen der Banque Algérienne de Développement und der Kreditanstalt für Wiederaufbau etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Algier am 25. März 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. G. M o l t m a n n

Für die Regierung
der Demokratischen Volksrepublik Algerien
Ferhat L o u n e s

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien
über finanzielle Zusammenarbeit

Vom 6. Mai 1974

In Bonn ist am 4. April 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 4. April 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Mai 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien
über finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung
der Demokratischen Volksrepublik Algerien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Algerien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen zu festigen und weiterzuentwickeln,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten zu fördern und zu vertiefen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Banque Algérienne de Développement (Algier), bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Frankfurt am Main) für das Vorhaben der Regierung der

Demokratischen Volksrepublik Algerien „Zementfabrik Setif“ Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 100 Millionen (in Worten: einhundert Millionen) Deutsche Mark aufzunehmen, wenn nach Prüfung seine Förderungswürdigkeit festgestellt ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der Darlehen wird in den zwischen der Banque Algérienne de Développement und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträgen festgelegt. Diese Verträge unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Laufzeit der in Artikel 1 genannten Darlehen beträgt 30 Jahre einschließlich 10 tilgungsfreier Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Unterzeichnung der Darlehensverträge an. Der Zinssatz beträgt 2 vom Hundert per annum.

(3) Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien garantiert die von der Banque Algérienne de Développement gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Anwendung dieses Abkommens eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen.

Artikel 3

Die Banque Algérienne de Développement wird sämtliche auf Grund der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge zu leistenden Zahlungen ohne Abzug für Steuern und Abgaben erbringen. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird die Darlehen ohne Abzug für Steuern und Abgaben auszahlen.

Artikel 4

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, sofern nicht im Einzelfall zwischen der Banque Algérienne de Développement und der Kreditanstalt für Wiederaufbau etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 4. April 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Paul Frank

Für die Regierung
der Demokratischen Volksrepublik Algerien
Bachir Ould Rouis

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich,
Italien, Luxemburg und den Niederlanden
über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen**

Vom 7. Mai 1974

Das Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen nebst Zusatzprotokoll (Bundesgesetzblatt 1969 II S. 65) ist nach seinen Artikeln 24 Abs. 3 und 23 Abs. 2 für die europäischen Hoheitsgebiete des

Vereinigten Königreichs am 1. April 1974 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1529).

Bonn, den 7. Mai 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Malta
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 7. Mai 1974

In Valletta ist am 27. Februar 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Malta über kulturelle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 10 Abs. 1

am 27. Februar 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Mai 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Malta
über kulturelle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Malta

in dem Wunsch, in beiden Staaten durch freundschaftliche Zusammenarbeit und kulturellen Austausch das Verständnis für Kultur und Geistesleben des anderen Volkes sowie für seine Lebensform zu fördern —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei wird bestrebt sein, kulturelle Einrichtungen der anderen Vertragspartei unter zu vereinbarenden Bedingungen zuzulassen und zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Gründung und die Tätigkeit deutsch-maltesischer Gesellschaften und anderer Organisationen, die den Zielen dieses Abkommens dienen, zu fördern.

(3) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Schulen, akademische, kulturelle und wissenschaftliche Anstalten, Krankenhäuser, Bibliotheken, Film- und Musikarchive, Sport- und Leibeserziehungszentren.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, den Austausch von Hochschullehrern, Lehrern aller Schularten, Wissenschaftlern, Studenten, Jugendlichen und anderen auf kulturellem Gebiet und in der Forschung tätigen Personen zwischen ihren Staaten zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, durch Einladungen oder Beihilfen Besuche von Einzelpersonen oder Gruppen zum Zwecke des Ausbaues der kulturellen Zusammenarbeit zu fördern.

Artikel 3

Jede Vertragspartei wird bemüht sein, bei Vorliegen der Studienvoraussetzungen die Bewilligung von Stipendien an Studenten und in der Forschung tätige Personen der anderen Vertragspartei zu fördern, die in ihrem Gebiet ihr Studium fortsetzen oder ihre Kenntnisse vertiefen wollen.

Artikel 4

Jede Vertragspartei wird bestrebt sein, das Erlernen der Sprache der anderen Vertragspartei im Rahmen des Möglichen zu fördern.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, sich dabei zu unterstützen, in ihrem Gebiet eine bessere Kenntnis von der Kultur und den Lebensformen im Gebiet der anderen Vertragspartei zu vermitteln; sie werden insbesondere bestrebt sein,

- a) den Austausch und die Verbreitung von Informationsmaterial für den Tourismus und über sonstige Einrichtungen, die eine Belebung des Touristenstroms in beiden Richtungen bewirken können,
 - b) die Verbreitung von Büchern, Zeitschriften, Veröffentlichungen und Reproduktionen von Kunstwerken,
 - c) Kunst- und andere Ausstellungen,
 - d) Konzerte und künstlerische Darbietungen,
 - e) Vorträge,
 - f) Theateraufführungen,
 - g) Rundfunkübertragungen, Filmvorführungen, Schallplatten und Tonbandaufnahmen und
 - h) Sonderveranstaltungen
- zu fördern.

Artikel 6

Beide Vertragsparteien haben das Europäische Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten und das Europäische Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen ratifiziert.

Daher wird jede Vertragspartei bemüht sein, den Austausch von Studenten zu fördern und zu erleichtern.

Artikel 7

(1) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, die Einfuhr des für die Zwecke dieses Abkommens erforderlichen Materials, z. B. die Einfuhr von Bildern und anderen Ausstellungsgegenständen, Büchern, Filmen und Schallplatten, in ihr Gebiet durch die andere Vertragspartei nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Bestimmungen in jeder Weise zu erleichtern.

(2) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, die Einfuhr des ausschließlich für die Arbeit der in Artikel 1 erwähnten kulturellen Einrichtungen benötigten Materials, z. B. die Einfuhr von Rundfunkgeräten, Vorführapparaten, Schallplatten, Filmen, Büchern, Zeitschriften, Lehr- und Lernmitteln, in ihr Gebiet durch die andere Vertragspartei nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Bestimmungen in jeder Weise zu erleichtern.

Artikel 8

(1) Eine aus Vertretern der beiden Regierungen bestehende deutsch-maltesische Gemischte Kommission, zu der Sachverständige hinzugezogen werden können, tritt immer dann, wenn die beiden Vertragsparteien es für notwendig halten, grundsätzlich aber alle drei Jahre, abwechselnd in Bonn und Valletta zusammen. In Bonn führt ein Mitglied der deutschen Delegation und in Valletta ein Mitglied der maltesischen Delegation den Vorsitz der Kommission.

(2) Die Kommission behandelt Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergeben, und erteilt den beiden Regierungen Empfehlungen.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Malta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen kann nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten jederzeit schriftlich gekündigt werden; es tritt sechs Monate nach seiner Kündigung außer Kraft.

GESCHEHEN zu Valletta am 27. Februar 1974 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Steinbach

Für die Regierung von Malta
Agatha Barbara

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Thailand
über Kapitalhilfe**

Vom 8. Mai 1974

In Bangkok ist am 4. April 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 4. April 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Mai 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Thailand
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Königreichs Thailand

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der thailändischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Thailand und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt vierzig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Der Betrag bis zur Höhe von vierzig Millionen Deutsche Mark ist zur Finanzierung von Kapitalhilfe-Projekten vorzusehen, die von beiden Regierungen auszuwählen sind. Die endgültige Festlegung erfolgt, nachdem die Prüfung die Förderungswürdigkeit der Projekte ergeben hat.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen (einschließlich der Frage der Lieferbindung und der Devisenkostenfinanzierung), zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Thailand garantiert, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der abzuschließenden Darlehensverträge.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Thailand stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß

oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge und im Zusammenhang damit in Thailand erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Thailand überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Thailand innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bangkok am vierten April 2517 B.E., das dem Jahr 1974 entspricht, in 6 Urschriften, je zwei in deutscher, thailändischer und englischer Sprache.

Der deutsche und der thailändische Wortlaut sind gleichermaßen verbindlich. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des thailändischen Wortlautes soll der englische Wortlaut verbindlich sein.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ulrich v o n R h a m m

Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung des Königreichs Thailand

Charun P. Israngkun N a A y u t h a y a

Minister des Auswärtigen

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Laos über Kapitalhilfe

Vom 8. Mai 1974

In Vientiane ist am 11. April 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Laos über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 11. April 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Mai 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Laos
über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Laos

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Laos,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der laotischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Laos und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für nachstehende Vorhaben, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt DM 20 (zwanzig) Millionen aufzunehmen.

— Teilvorhaben aus dem zweiten Bauabschnitt des Kraftwerks Nam Ngum bis zur Höhe von DM 10 (zehn) Millionen in Übereinstimmung mit der Vereinbarung über den zweiten Nam Ngum-Entwicklungsfonds.

— Programme der landwirtschaftlichen und industriellen Entwicklung.

(2) Die in Absatz (1) bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Laos durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Laos, sofern sie nicht selber Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der abzuschließenden Darlehensverträge.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Laos stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge in Laos erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Laos überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Laos innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Vientiane, am elften April neunzehnhundertvierundsiebzig in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ulrich von Rhamm

Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung des Königreichs Laos

Phagna Phoumi Vongvichit

Minister für Auswärtige Angelegenheiten

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg
auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 9. Mai 1974

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1974 zu dem Vertrag vom 19. Dezember 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 13) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2

am 17. Mai 1974

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind am 17. April 1974 in Bonn ausgetauscht worden. Bei ihrem Austausch hat der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland die folgende Erklärung abgegeben:

a) Das in der Präambel ausgesprochene Vertragsziel „Abwehr von Gefahren für die Allgemein-

heit“ umfaßt nach deutscher Auffassung insbesondere auch die Verhinderung und Verminderung von Lärmeinwirkungen und sonstigen Immissionen auf die Stadt Freilassing und das umliegende Gebiet.

b) Die deutsche Seite setzt voraus, daß die Republik Österreich im Rahmen des Vertrages alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Maßnahmen — insbesondere im Hinblick auf eine evtl. Verlängerung der Start- und Landebahnen — ergreifen wird, um die Belästigung der deutschen Bevölkerung auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

c) Die Bewährung des Vertrages als Instrument zum Schutz der betroffenen deutschen Bevölkerung wird die deutsche Haltung zur Geltungsdauer wesentlich mitbestimmen.

Bonn, den 9. Mai 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung
der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
Vom 10. Mai 1974

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) tritt nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Norwegen am 13. Juni 1974
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. März 1974 (Bundesgesetzblatt II S. 311).

Bonn, den 10. Mai 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.